

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 104/2022

| | | | |
|-------------|---------------|--------|------------|
| Amt: | Fachbereich I | Datum: | 08.06.2022 |
| Bearbeiter: | Jann Rass | | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--|------------|------------------|
| Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss | 16.06.2022 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 30.06.2022 | nicht öffentlich |
| Rat | 30.06.2022 | öffentlich |

Jahresabschluss 2014

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, Verwendung des Jahresergebnisses 2014 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Sach- und Rechtslage:

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Gemeinde gemäß § 128 NKomVG für das Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.655.212,94 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Summe ordentliche Erträge | 10.576.511,21 € |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 14.010.920,79 € |
| Ordentliches Ergebnis: | - 3.434.409,58 € |
| | |
| Außerordentliche Erträge | 78.990,64 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 3.299.794,00 € |
| Außerordentliches Ergebnis | - 3.220.803,36 € |

Jahresergebnis (Fehlbetrag) - 6.655.212,94 €

Der Fehlbetrag in Höhe von 6.655.212,94 € muss aus der bereits gebildeten Rücklage gedeckt werden.

Aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.426.614,49 € muss der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.434.409,58 € entnommen werden, so dass die Rücklage im ordentlichen Ergebnis eine Summe in Höhe von 2.992.204,91 €

aufweist.

Aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 189.315,11 € muss der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.220.803,36 € entnommen werden. Somit weist die Rücklage im außerordentlichen Ergebnis eine Summe in Höhe von -3.031.488,25 € aus. Da die Deckung der Rücklage im außerordentlichen Ergebnis nicht ausreicht, wird die Restsumme der Rücklage im ordentlichen Ergebnis zur Deckung des außerordentlichen Ergebnisses herangezogen.

Somit weisen die Rücklagen einen Betrag von 0,00 € aus. Es verbleibt ein **Jahresfehlbetrag** im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von **-39.283,34 €**. Dieser Fehlbetrag muss in den nächsten Jahren gedeckt werden.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist kann die Gemeinde Stadland seit Jahren nicht einhalten und ist daher gefordert, mindestens zwei Jahresabschlüsse pro Jahr aufzustellen. Ohne externe Unterstützung ist dies allerdings aufgrund immer wieder auftretender personeller Ausfälle in der Finanzverwaltung nicht möglich. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses 2014 konnte Herr Bürgermeister Stindt somit auch erst am 29.04.2022 endgültig feststellen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und seinen Schlussbericht vom 11.05.2022 vorgelegt. Nunmehr ist über den Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Das RPA beanstandet in seinem Prüfbericht zur Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Stadland folgende Punkte:

- dass zu insgesamt 70 Buchungsvorgängen keine buchungsbegründenden Unterlagen vorgelegt werden konnten.
- dass das Finanzvermögen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet wurde.
- dass die Rückstellung für die Kreisumlage i.H.v. rd. 700.000,00 € nicht hätte ausgewiesen werden dürfen und das Jahresergebnis in entsprechender Höhe zu niedrig ausgewiesen wird.
- dass erforderliche Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen aus Instandhaltung i.H.v. rd. 95.000,00 € nicht gebildet und das Jahresergebnis in entsprechender Höhe zu hoch ausgewiesen wird.
- dass die Gemeinde zu verschiedenen Vorgängen der passiven Rechnungsabgrenzungsposten keine validen Auskünfte erteilen konnte.
- dass die haushaltswirtschaftlichen Instrumentarien gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO (§ 23 Abs. 1 KomHKVO) bis zum Prüfungszeitraum (22.02.2022) nicht eingeführt gewesen sind.
- dass für zustimmungspflichtige über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen und -auszahlungen nicht durchgängig entsprechende Beschlüsse durch den Rat vorlagen.

Abschließend wird festgestellt, dass das ordentliche Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag von -3.434.409,58 € beläuft. Der ordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht ausgeglichen.

Das außerordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf einen Fehlbetrag von -3.220.803,36 €. Der Haushalt kann jedoch gemäß § 110 Abs. 5 S. 1 NKomVG als ausgeglichen gelten, da der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Folgende Berechnung wird zugrunde gelegt:

| | |
|------------------|--|
| - 6.655.212,94 € | Gesamtfehlbetrag Ergebnisrechnung 2014 |
| + 1.801.001,11 € | Jahresüberschuss 2013 (Verwendungsbeschluss erfolgte erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2014) |
| + 4.639.096,59 € | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses |
| + 175.831,90 € | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses |
| + 699.737,46 € | Fehlbuchung in 2014 mit JA 2015 zu korrigieren |
| = 660.454,12 € | Fehlbetrag 2014 kann ausgeglichen werden |

Der Haushalt gilt laut Prüfbericht des Landkreises Wesermarsch somit gemäß § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG als ausgeglichen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Gemeinde nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden darf. Dies ist der Fall, wenn eine negative Nettoposition in der Bilanz ausgewiesen ist.

Die Nettoposition der Gemeinde Stadland beträgt 26.776.266,37 €. Damit hat sie sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG ist derzeit gesichert.

Finanzierung:

-entfällt-

Beschlussempfehlung:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKom VG beschlossen.
2. Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.283,34 € festgestellt, welcher mit dem Jahresabschluss 2015 und den darin vorzunehmenden Korrekturbuchungen ausgeglichen werden kann.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Anlagen:

Jahresabschluss 2014 mit Anlagen
 Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
 Stellungnahme der Gemeinde Stadland zum Prüfbericht